



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Neustadt/Weinstraße

Abfallrechtliche Plangenehmigung
zur wesentlichen Änderung
der DK II-Deponie Framersheim
des Abfallwirtschaftsbetriebs
des Landkreises Alzey-Worms

vom

27.05.2019

Az.: 89 30-AZW Fr 02/17:314

Aufgrund des §§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in Verbindung mit den §§ 19 und 21 der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 sowie § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt/Weinstraße als zuständige Behörde folgende

I.

PLANGENEHMIGUNG

1. Die wesentliche Änderung für die Restverfüllung und Fortführung des Betriebs der Deponie Framersheim (Deponieklasse II), Gemarkung Framersheim, innerhalb der durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz vom 24.04.1986 (Az.: 568-310 Fr 17/75) bereits planfestgestellten Deponiegrenzen, wird entsprechend der unter Ziffer II. aufgeführten Planunterlagen und unter Einschränkung der unter Ziffer III festgelegten Nebenbestimmungen genehmigt.
2. Das genehmigte Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Teile:
 - Bodenabtrag und Profilierung des bestehenden Geländes (Deponieabschnitten IV/2 und IV/3)
 - Neubau eines Kontrolltunnels mit Anschlussarbeiten an den Tunnelbestand und Rohrleitungsbau
 - Umlegung der Gassammelleitung E
 - Herstellung einer Deponiebasisabdichtung in den Deponieabschnitten IV/2 und IV/3 mit einer Fläche (2D) von etwa 2,8 ha einschließlich Anbindung an die bestehende Basisabdichtung des Deponieabschnittes IV/1, Überlagerung und Einbindung des neuen Kontrolltunnels und Anbindung an die bestehenden Böschungsabdichtungen der bereits verfüllten Deponieabschnitte IV/1, II/3.2, II/4 und II/5

- Bau und Betrieb einer Sickerwasserreinigungsanlage (SiWa II) mit vorgeschaltetem Retentionsbecken, Bau und Betrieb einer Förderanlage mit Einleitung des gereinigten Abwassers über die bestehende Druckwasserleitung in die öffentliche Kanalisation (Selzsammler)
- Herstellung einer Deponieoberflächenabdichtung mit einer Fläche (2D) von etwa 6,9 ha in den Deponieabschnitten IV/2 und IV/3 und den überlagerten Deponieabschnitte IV/1, II/3.2, II/4 und II/5 mit Anbindung an die bestehenden Oberflächenabdichtungen der bereits verfüllten Deponieabschnitte IV/1, II/3.2, II/4 und II/5

3. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Bestehende abfall- und wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Framersheim bleiben unberührt und gelten auch für die Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 und überlagerten Deponieabschnitte IV/1, II/3.2, II/4 und II/5, soweit nicht durch diese Plangenehmigung erforderliche Anpassungen erfolgen.

4. In dieser Plangenehmigung werden alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeschlossen. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

4.1 Wasserrecht

Dem Landkreis Alzey-Worms wird ergänzend zur bestehenden Indirekteinleitgenehmigung vom 02.03.1995 (Az.: 568-310 Fr 17/75), zuletzt geändert durch Bescheid vom 29.11.2010 (Az.: 31/546-22 Si), zur Einleitung von in der Sickerwasservorbehandlungsanlage auf der Deponie Framersheim behandelten Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Kläranlage Bechtolsheim, die Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus der neu zu errichtenden Sickerwasserbehandlungsanlage II (SiWa II) der Kreismülldeponie

Framersheim in der Gemarkung Framersheim in das öffentliche Kanalnetz der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Kläranlage Bechtolsheim, erlaubt.

Die bestehende Indirekteinleitgenehmigung des Landkreises Alzey-Worms wird entsprechend des Änderungsvorhabens gemäß § 58

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2585) i.V.m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127) in der jeweils gültigen Fassung geändert. Die Ursprungsgenehmigung vom 02.03.1995 (Az.: 568-310 Fr 17/75), zuletzt geändert durch Bescheid vom 29.11.2010 (Az.: 31/546-22 Si), bleibt im Übrigen unverändert gültig.

Die Genehmigung beinhaltet auch die Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2585) i.V.m. § 62 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127) in der jeweils gültigen Fassung Bau und Betrieb einer weiteren Sickerwasserreinigungsanlage (SiWa II) mit vorgeschaltetem Retentionsbecken sowie einer pneumatischen Förderanlage auf dem planfestgestellten Gelände der Deponie Framersheim.

Umfang der Benutzung:

Aus der Sickerwasserreinigungsanlage I und II dürfen insgesamt in die Einleitstelle

maximal 86,4 m³/d (entspricht 3,6 m³/h)

und 22.500 m³/a

behandeltes Sickerwasser eingeleitet werden.

Gemäß den unter Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen wird das Einzugsgebiet für die Einleitung von behandeltem Deponiesickerwasser aus den Sickerwasserreinigungsanlagen I und II entsprechend den darin gemachten Ausführungen und Darstellungen angepasst.

4.2 Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.

4.3 Private Rechte

Private Rechte Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberührt.

Von der Plangenehmigung ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit in dieser Plangenehmigung nichts anderes bestimmt ist.

5. Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms als Antragsteller. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II.

Antragsunterlagen

Der Plangenehmigung liegen folgende Unterlagen – erstellt durch das Ingenieurbüro SCHIRMER Umwelttechnik GmbH, Dekan-Laist-Straße 30, 55129 Mainz – zu Grunde, die Bestandteil dieser Plangenehmigung sind:

Antrag auf Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG vom 30.01.2019 zur Fortführung des Deponiebetriebs zur Restverfüllung auf bereits planfestgestellten Teilflächen der Deponie Framersheim, Framersheim durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, bestehend aus:

Antragsschreiben des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, vom 30. Januar 2019 (2 Seiten)

Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung

SCHIRMER Umwelttechnik GmbH, Dekan-Laist-Straße 30, 55129 Mainz (75 Seiten, 31.01.2019)

Deckblatt

Inhalts- und Anlagenverzeichnis (7 Seiten)

- 1. Allgemeine Angaben zum Antrag (§19 Abs. 1 Nr. 1 DepV)**
 - 1.1. Antragsgegenstand
 - 1.2. Kurzbeschreibung der Maßnahmen
 - 1.3. Beteiligte und Verantwortlichkeit

- 2. Angaben zum Antrag (§19 Abs. 1 Nr. 2 DepV)**
 - 2.1. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
 - 2.2. Unterlagen der SGD Süd

- 3. Bestehende Genehmigungen / Unterlagen**

- 4. Standort und Bezeichnung der Deponie (§19 Abs. 1 Nr. 3 DepV)**

- 5. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme (§19 Abs. 1 Nr. 4 DepV)**
 - 5.1. Beschreibung des Vorhabens
 - 5.2. Begründung des Vorhabens

- 6. Allgemeine Angaben zum Projekt**
 - 6.1. Kapazität der Deponie (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 DepV)
 - 6.2. Zu entsorgende Abfälle (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 DepV)
 - 6.3. Angaben zu den Standortverhältnissen (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 DepV)
 - 6.3.1. Geologische Verhältnisse
 - 6.3.2. Hydrogeologische Verhältnisse

- 6.3.3. Durchlässigkeit des tertiären Grundwasserleiters
- 6.3.4. Zusammenfassung
- 6.4. Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 DepV)
- 6.5. Sicherheiten MDF GmbH / AWB (§19 Abs. 1 Nr. 10 DepV)

7. Allgemeine Beschreibung der Deponie, Stand 2018

- 7.1. Kapazitäten
- 7.2. Beschreibung der verschiedenen Deponieabschnitte
- 7.3. Oberflächenwasser- und Dränagewasserfassung
- 7.4. Sickerwasserfassung
- 7.5. Sickerwasserreinigungsanlage
- 7.6. Sickerwasserrückführung
- 7.7. Deponiegaserfassungs- und Behandlungs- oder Verwertungsanlagen
- 7.8. Kontrollstollen und Kontrolltunnel
- 7.9. Sonstige Infrastruktureinrichtungen
- 7.10. Grundwasserüberwachung
- 7.11. Rekultivierungsplanung

8. Beschreibung der Deponiebaumaßnahme (neu)

- 8.1. Kontrolltunnel (Bestand)
 - 8.1.1. Allgemeines
 - 8.1.2. Überprüfung Kontrolltunnel (Bestand)
- 8.2. Kontrolltunnel (neu)
 - 8.2.1. Allgemeines
 - 8.2.2. Rohrleitungsbau im Kontrolltunnel
- 8.3. Basisabdichtungssystem (neu)
 - 8.3.1. Aufbau
 - 8.3.2. Profilierungsbereiche (Auflager)
 - 8.3.3. Geotextil auf Deponieplanum
 - 8.3.4. Mineralische Dichtung
 - 8.3.5. Kunststoffdichtungsbahn
 - 8.3.6. Schutzschicht / MDDS
 - 8.3.7. Entwässerungsschicht

- 8.3.8. Sickerrohrleitungen
- 8.4. Oberflächenabdichtungssystem (neu)
 - 8.4.1. Aufbau
 - 8.4.2. Trag- und Ausgleichsschicht
 - 8.4.3. Abdichtungskomponente, geosynthetische Tondichtungsbahn
 - 8.4.4. Abdichtungskomponente, KDB
 - 8.4.5. Entwässerungsschicht, Kunststoff-Dränelemente
 - 8.4.6. Rekultivierungsschicht

9. Sickerwasserreinigung (SiWa II, neu)

- 9.1. Sickerwasserfassung / Einzugsgebiet
- 9.2. Retentionsbecken / Speicherbecken
- 9.3. Anlagenzulauf
- 9.4. Kiesfiltration
- 9.5. Schlammabsetzbecken
- 9.6. Wasseraktivkohlefilter
- 9.7. Reinwasserbecken und Anlagenablauf
- 9.8. Modulbauweise der Komponenten
- 9.9. Steuerungsanlage / Prozessüberwachung

10. Qualitätsmanagement zum Vorhaben

11. Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Vorhaben

- 11.1. Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben
- 11.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Betriebsphase
- 11.3. Arbeitssicherheitsplan kombiniert mit SiGe-Plan in der Bauphase

12. Wasserrechtliche Anträge zum Vorhaben

13. Aktualisierung landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Betrachtung

14. Aufstellungsvermerk

Anlage 1: Errichtung einer Deponie auf Teilflächen der KMD Framersheim

- 1.1: Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG mit Anlage 1, 2 und 3; L.A.U.B. GmbH, Stand 16.02.2017, zuletzt ergänzt: 18.05.2018
- 1.2: Bekanntmachung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG; SGD Süd vom 20.09.2017
- 1.3: Vermerk: Richtiges Verfahren zur Erweiterung der Deponie Framersheim; SGD Süd vom 24.10.2017
- 1.4: SGD Übersicht über erteilte Bescheide
- 1.5: AWB Rücknahme der Stilllegung

Anlage 2: Abfallkatalog

- 2.1: Positivliste KMD Framersheim, Stand 31.01.2019
- 2.2: Auszug: ALEX – Informationsblatt 19/2017 zur Entsorgung von PFC-haltigen Abfällen; LFU vom Mai 2017
- 2.3: Stellungnahme zur PFC Behandlung in der SiWa-II der KMD Framersheim; ZÜBLIN Umwelttechnik vom 16.11.2018

Anlage 3: Planunterlagen Bestand 2018

- 3.1: G 00: Topografische Karte M 1:25.000
- 3.2: Übersichtslageplan KMD Framersheim
- 3.3: G 01 Übersichtsplan Bestand mit Kataster M 1:1.000
- 3.4: G 02 Lageplan Bestand Oberfläche M 1:1.000
- 3.5: G 03 Lageplan Bestand mit Leitungen M 1:1.000
- 3.6: G 04 Lageplan Bestand Basis mit SiWa-Leitungen M 1:500
- 3.7: G 05 Übersichtsplan Bestand Oberflächensysteme M 1:2.000
- 3.8: Sickerwasserschema KMD Framersheim, Bestand
- 3.9: Grundfließbild Bestand der Sickerwasserreinigungsanlage

Anlage 4: Planunterlagen zum Vorhaben

- 4.1: Fotodokumentation KMD Framersheim, Restverfüllung
- 4.2: G 06 Aufbau Abdichtungssysteme M 1:50
- 4.3: G 07 Lageplan Planung Basis mit Leitungen M 1 : 1.000

4.4:	G 08 Lageplan Planung Oberfläche, Endzustand	M 1 : 1.000
4.5:	G 09 Lageplan Planung Oberfläche mit Kontrolltunnel und Leitungen	M 1 : 1.000
4.6:	G 10 Längsschnitte 4, 5, 6 und 7	M 1 : 500
4.7:	G 11 Querschnitte 1, 2, 3 und 6	M 1 : 50
4.8:	G 12 Querschnitte 4, 5 und Regeldetail	M 1 : 50
4.9:	G 13 Längsschnitt Planung Tunnel	M 1 : 500
4.10:	G 14 Übersichtsplan Bestand, Basissysteme	M 1 : 2.000
4.11:	G 15 Lageplan Planung Bereich SIWA II	M 1 : 250
4.12:	G 16 Retentionsbecken, Querschnitt	M 1 : 50

Anlage 5: Sickerwasserreinigungsanlage zum Vorhaben

5.1:	Sickerwasserschema KMD Framersheim, Bestand und Planung	
5.2:	Niederschlagshöhen KOSTRA DWD	
5.3:	Hydraulischer Nachweis Retentionsbecken / Speicherbecken	
5.4:	Verfahrensskizze Sickerwasserreinigungsanlage II	
5.5:	Aufstellplan Sickerwasserreinigungsanlage	M 1:500
5.6:	Stellungnahme zur PFC Behandlung in der SiWa-II der KMD Framersheim; ZÜBLIN Umwelttechnik vom 16.11.2018	

Anlage 6: Unterlagen Kontrolltunnel (Bestand)

6.1:	Statische Berechnung zum Kontrolltunnel, Überprüfung des Bestandstunnels für die neuen Lasten; Ed. Züblin AG, Stand 30.04.2018
------	--

KMD Framersheim Fortführung der Deponie Framersheim zur Restverfüllung
Antrag auf Plangenehmigung – Stand 31.01.2019 – **(Ordner 2/2)**

Anlage 7: Qualitätsmanagementpläne (QMP, vorläufig)

7.1:	Bau der Basisabdichtung, A1: Boden / Geotechnik; SCHIRMER UT, Stand 19.09.2018
7.2:	Bau der Basisabdichtung, A2: Kunststoff / Geokunststoff; SCHIRMER UT, Stand 19.09.2018

- 7.3: Bau der Oberflächenabdichtung, B1: Boden / Geotechnik
SCHIRMER UT, Stand 19.09.2018
- 7.4: Bau der Oberflächenabdichtung, B2: Kunststoff / Geokunststoff;
SCHIRMER UT, Stand 19.09.2018

Anlage 8: Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Vorhaben (vorläufig)

- 8.1: Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Betriebsphase der KMD Framersheim, SGU Handbuch (Entwurf); STRABAG Umwelttechnik, Stand 06.12.2018
- 8.2: KMD Framersheim, Explosionsschutzdokument (Auszug); SCHIRMER Umwelttechnik, Stand 26.04.2006
- 8.3: KMD Framersheim, Notfallplan; AWB des LK Alzey-Worms, Stand 08.05.2017
- 8.4: Arbeitssicherheitsplan kombiniert mit SiGe-Plan in der Bauphase; SCHIRMER UT, Stand 31.01.2019

Anlage 9: Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zum Vorhaben

- 9.1: DepV; Betriebs- und Stilllegungsphase; SCHIRMER UT, Stand 31.01.2019
- 9.2: DepV, Nachsorgephase; SCHIRMER UT, Stand 31.01.2019

Anlage 10: Wasserrechtliche Anträge zum Vorhaben

- 10.1: Bau und Betrieb der Abwasseranlage (SIWA II); Antrag nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG SCHIRMER UT, Stand 31.01.2019
- 10.2: Indirekteinleitung von gereinigtem Sickerwasser (SIWA II); Änderungsantrag nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG SCHIRMER UT, Stand 31.01.2019

Anlage 11: Aktualisierung landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Betrachtung zum Vorhaben (Büro L.A.U.B.)
(ergänzt mit Schreiben vom 14.02.2019)

Anlage 12: CD mit Antragsunterlagen

III.

Nebenbestimmungen

Die Antragsunterlagen wurden geprüft. Die im Kapitel II dieses Bescheides genannten Unterlagen zum Antrag sind zu beachten. Soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen festgesetzt. Vom Antrag abweichende Nebenbestimmungen dieses Bescheids gehen vor.

1. Grundwasser

- 1.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 02.04.1998 (Änderungsbescheid vom 07.07.1999) zur Einleitung von Grundwasser/Drainagewasser in den Vorfluter (Graben südlich der Deponie, Gewässer III. Ordnung) muss für die temporäre Einleitung des Oberflächenwassers aus den basisabdichteten Flächen, die noch nicht mit Abfall belegt sind, geändert werden. Ein entsprechender Antrag ist mit Beginn der Baumaßnahmen des Abdichtungssystems bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu stellen.
- 1.2 Ein Rückstau von Wasser in die Grundwasserdränagen durch die vorgesehene/vorhandene Froschklappe ist zu verhindern.
- 1.3 Der Grundwasserabfluss aus den Dränagen ist aufzuzeichnen und die Grundwasserbeschaffenheit weiterhin halbjährlich gemäß der Erlaubnis vom 02.04.1998 (Az.: 566-111 Fr 4/96) sowie der Änderungserlaubnis vom 07.07.1999 (Az.: 566-111 Fr 4/96 (96a)) zu analysieren. Die Ergebnisse sind im Deponiejahresbericht darzustellen.
- 1.4 Auffallende physikalische Erscheinungen (z.B. Geruch, Trübung etc.), die auf eine Verunreinigung des entnommenen Grundwassers hinweisen, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt sowie auch der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz unverzüglich mitzuteilen.

2. Kontrolltunnel

2.1 Der Kontrolltunnel ist gemäß Plannummer G 12 Querschnitt 4 unterhalb der Basisabdichtung angeordnet. Alle Rohre und Bauteile unterhalb der Basisabdichtung gemäß § 21 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) doppelwandig auszuführen. Alternativ kann der Bau entsprechend Bild 2-28.3 der GDA-Empfehlung 2-28 „Planungsgrundsätze für Stollen- und Schrägschachtbauwerke in Deponien“ ausgeführt werden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dies noch ergänzend darzustellen.

2.2 Der Kontrolltunnel ist aufgrund der stärkeren Belastung durch die Ablagerung mineralischer Abfälle von einem Prüfsachverständigen für Baustatik regelmäßig zu prüfen und zu überwachen. Die fremdprüfende Stelle ist mit der SGD Süd abzustimmen.

3. Qualitätssicherung

3.1 Für die Abdichtungssysteme dürfen nur Materialien, Komponenten und Systeme eingesetzt werden, die dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV entsprechen und dies der Struktur- und Genehmigungsdirektion nachgewiesen wird:

- Geokunststoffe (wie Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen, Kunststoffdränelemente etc.), Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme müssen über eine Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung („BAM-Zulassung“) verfügen.
- Für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme kann der Nachweis durch Vorliegen einer „Bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilung“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ erfolgen.
- Soweit keine „Bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung“ vorliegt bzw. für den Einsatz von natürlichem, ggf. vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial sowie von Abfällen sind für die Eignungsprüfung die

Angaben und Nachweise entsprechend dem für den vorgesehenen Anwendungsbereich maßgeblichen „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ („BQS“) zu erbringen.

- Die Eignung von Rohren, Schächten und Bauteilen ist auf Grundlage der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ nachzuweisen.
- 3.2 Die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme sind einem Qualitätsmanagement gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV zu unterwerfen.
- 3.3 Änderungen der vorläufigen Qualitätsmanagementpläne (Anlage 7), die sich aus der Ausführungsplanung, Ergebnissen der Probefelder und Erkenntnissen während der Bauausführung ergeben, sind zu begründen und bedürfen der erneuten Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
- 3.4 Sämtliche Bauteile, Komponenten bzw. Schichten sind standsicher zu errichten. Hierüber sind im Rahmen der Ausführungsplanung Nachweise vorzulegen, die insbesondere die Gleitsicherheit der Schichten berücksichtigen (Anhang 1 Nr. 2.1 DepV).
- 3.5 Die Herstellbarkeit der Abdichtungskomponenten und des Abdichtungssystems ist vor deren Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von repräsentativen Probefeldern gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nachzuweisen.
- 3.6 Vor deren Bau/Einbau sind statische Nachweise für sämtliche Ortbeton- und Fertigteilbauwerke (z.B. Stützwände) sowie für Schächte, Rohre und tragende Bauteile aus sonstigen Werkstoffen (wie Kunststoffen) vorzulegen.
- 3.7 Beim Bau des Basis- und Oberflächenabdichtungssystems sind grundsätzlich die „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ zu beachten („BQS“).
- 3.8 Beim Verlegen von Kunststoffdichtungsbahnen sind hinsichtlich des Einbaus und der Qualitätssicherung insbesondere die Anforderungen der „Richtlinie für

die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen“ (Zulassungsrichtlinie) der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in der aktuellen Fassung sowie die Anforderungen des Zulassungsscheins der zum Einsatz kommenden Kunststoffdichtungsbahn zu beachten.
Art und Mindestumfang der Qualitätsüberprüfungen sind entsprechend der Tabellen 8 und 9 der o.g. Zulassungsrichtlinie durchzuführen.

- 3.9 Beim Einsatz von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen (vorgesehen ist hier eine Mineralische Deponie-Dichtungs-Schutzbahn (MDDS) in der Basisabdichtung) sind hinsichtlich des Einbaus und der Qualitätssicherung insbesondere die Anforderungen der „Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen“ (Zulassungsrichtlinie) der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in der aktuellen Fassung sowie die Anforderungen des Zulassungsscheins der zum Einsatz kommenden Schutzschicht zu beachten.
Art und Mindestumfang der Qualitätsüberprüfungen sind entsprechend der Tabellen 6 und 7 der o.g. Zulassungsrichtlinie durchzuführen.
- 3.10 Für Rohre, Schächte und Bauteile (z.B. Durchdringungsbauwerke) sind hinsichtlich des Einbaus und der Qualitätssicherung insbesondere die Anforderungen der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ zu beachten.
Die Vorgaben des Anhangs 5 der Güterrichtlinie sind im Rahmen der Qualitätsüberwachung umzusetzen.
- 3.11 Beim Einsatz von Kunststoff-Dränelementen (in der Oberflächenabdichtung als Entwässerungsschicht vorgesehen) sind hinsichtlich des Einbaus und der Qualitätssicherung insbesondere die Anforderungen der „Richtlinie für die Zulassung von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen“ (Zulassungsrichtlinie) der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in der aktuellen Fassung sowie die Anforderungen des Zulassungsscheins des zum Einsatz kommenden Dränelements zu beachten.

Art und Mindestumfang der Qualitätsüberprüfungen sind entsprechend der Tabellen 7 und 8 der o.g. Zulassungsrichtlinie durchzuführen.

- 3.12 Für Materialien, Komponenten oder Systeme, für die „Bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen“ vorliegen, sind hinsichtlich des Einbaus und der Qualitätssicherung insbesondere die Anforderungen der entsprechenden Eignungsbeurteilung zu beachten.
- 3.13 Die Anforderungen an die fremdprüfende Stelle für die Kunststoffkomponenten ergeben sich aus der „Richtlinie für die Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau“ in Verbindung mit der jeweiligen Anlage „Standard zur Qualitätsüberwachung“ Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.
- 3.14 Eine Kontinuität der Überwachung/Qualitätssicherung muss für die gesamten Bauphasen der Abdichtungen sichergestellt werden.
- 3.15 Die Angaben zum Qualitätsmanagement sind im Rahmen der Ausführungsplanung detaillierter auszuarbeiten. Die Qualitätsmanagementpläne sind unter Beteiligung der noch zu bestimmenden, und mit der SGD Süd abzustimmenden, Fremdprüfer fortzuschreiben.
- 3.16 Für die einzelnen Bauabschnitte und Betriebs- bzw. Ablagerungsphasen sind fortlaufende Ausführungs- bzw. Betriebspläne zu erstellen. Die jeweils aktuelle Ablaufplanung ist der SGD Süd vorzulegen.
- 3.17 Die Freigabe zum Weiterbau für einzelne Komponenten der Abdichtungssysteme erteilt der jeweilige Fremdprüfer in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
- 3.18 Fertig gestellte Schichten/Systemkomponenten sind durch geeignete Maßnahmen vor Schädigungen zu schützen. Insbesondere sind Vernässung und Schrumpfrisse der geologischen Barriere und der mineralischen Abdichtung zu verhindern. Zu Beginn der Frostperiode sind frostempfindliche Schichten/Komponenten der Abdichtungssysteme außerdem vor Frosteinwirkung zu schützen.

- 3.19 Einzelne Deponieabschnitte dürfen erst nach behördlicher Abnahme des jeweiligen Basisabdichtungssystems durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Abfall belegt werden („abfallrechtliche Abnahme“). Hierzu ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eine Dokumentation und die Bewertung der Qualitätsüberwachung der Baumaßnahme bzw. von Teilleistungen durch die fremdprüfende(n) Stelle(n) sowie die Ergebnisse der VOB-Abnahmen vorzulegen. Abnahmen sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 3.20 Nach Abklingen sämtlicher Setzungen muss die Ausgleichsschicht der Oberflächenabdichtung zur Sicherstellung der Oberflächenentwässerung ein Gefälle von mindestens 5 % aufweisen (vgl. Pkt. 5.3 der Zulassungsrichtlinie für Kunststoff-Dränelemente).

4. Deponiebetrieb

- 4.1 Der Einbau der Abfälle hat lagenweise so zu erfolgen, dass die Standsicherheit der Deponie während der Ablagerungsphase sowie langfristig gewährleistet ist. Die einzelnen Lagen sind ausreichend zu verdichten.
- 4.2 Abgelagert werden dürfen nur Abfälle, deren Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) im Positivkatalog (Anlage 1 dieser Plangenehmigung) gelistet sind und die die Anforderungen gemäß § 6 DepV i.V.m. Anhang 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklassen II erfüllen. Im Deponieabschnitte II/3.2 darf unter Berücksichtigung der bestehenden ausgeführten Basisabdichtung die Restverfüllung nur entsprechend den Anforderungen gemäß § 6 DepV i.V.m. Anhang 3 Nummer 2 der DepV für Deponien bis zur Klasse I erfolgen. Hierüber ist gemäß § 13 DepV i.V.m. Anhang 5 Nummer 1.3 DepV ein Abfallkataster zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.
- 4.3 Deponieersatzbaustoffe dürfen entsprechend den Zulässigkeitskriterien gemäß Anhang 3 Tabelle 1 Spalte 5 DepV (DKII) eingesetzt werden. Dabei

sind die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 Nummer 2 i.V.m. den für den jeweiligen Einsatzgebereich genannten Zuordnungswerten gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV einzuhalten. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen soll gemäß vorliegender Planung für folgende Bereiche der Deponie Framersheim möglich sein:

- als Entwässerungsschicht der Basisabdichtung (vgl. Kap. 8.3.1)
- als Trag- und Ausgleichsschicht der Oberflächenabdichtung (vgl. Kap. 8.4.1)
- für die Profilierung in den Überlagerungsbereichen, Abschnitten IV/1 und II/3.2 (vgl. Plannummer G 05)

4.4 Beim Einbau stark staubender Abfälle sind generell geeignete staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen, nicht nur bei in der Positivliste (Anlage 1 dieser Plangenehmigung) mit Nebenbestimmung 7 gekennzeichneten Abfallarten.

4.5 Bei der Annahme und Ablagerung von PFAS¹-haltigen Abfällen auf Deponien in Rheinland-Pfalz sind folgende Regelwerke, jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten:

- ALEX-Infoblatt 29 „Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) in der Umwelt“ (ALEX-IB 29), aktueller Stand: Mai 2017
- Infoschreiben des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz zur „Einstufung von Böden, die mit perfluorierten Tensiden kontaminiert sind“ vom 25.05.2018

Derzeit beschäftigen sich mehrere Bund-Länder-Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern von LABO, LAGA und/oder LAWA mit verschiedenen Aspekten der PFAS-Problematik. Bisher sind keine Ergebnisse veröffentlicht worden; sobald diese vorliegen, sind sie ebenfalls zu beachten, ebenso weitere Vorgaben zu PFAS-haltigen Abfällen.

4.6 Vor Anlieferung bzw. Ablagerung der PFAS-haltigen Abfälle sind diese entsprechend ALEX-IB 29 zu untersuchen, d.h. es sind alle 16 Einzelverbindungen, die in Kapitel 3 „Stoffspektrum“ auf den Seiten 17 und 18

¹ Die Fachwelt verwendet mittlerweile anstelle von PFC die Bezeichnung PFAS für „per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen.“

aufgeführt sind, zu bestimmen und der Summenwert zu bilden.

Liegt dieser über 50 µg/l PFAS ist die Annahme des Abfalls zu verweigern. Ist der Summenwert eingehalten, kann der Abfall auf den neu geplanten Deponieabschnitten abgelagert werden. Die Umsetzung in der Praxis geschieht über Einzelzulassung durch die SGD Süd.

- 4.7 Im Falle der kurzkettigen PFAS ist die Aussage zu treffen, dass die Nachweisgrenzen im Sickerwasser durch Behandlung mit der genannten Aktivkohle (BET-Oberfläche > 1.000 m²/g) unterschritten werden. Diese Aussagen sind durch Versuche oder Referenzen ggf. auch aus dem Ausland zu belegen.
- 4.8 Die Deponie Framersheim soll vornehmlich der Entsorgung von in Rheinland-Pfalz entstandenen Abfällen dienen, um die dauerhafte Entsorgungssicherheit für innerhalb des Landes entstandene Abfälle zu sichern. Die Regelung des § 12 Absatz 5 LKrWG ist zu beachten.

5. Überwachung

- 5.1 Die in § 12 i.V.m. Anhang 5 der Deponieverordnung vorgegebenen Einrichtungen und Maßnahmen sind umzusetzen. Die für den Altbereich bisher durchgeführten Messungen sind unverändert weiterzuführen. Für den Erweiterungsbereich sind die in der Tabelle zu Nummer 3.2 „Mess- und Kontrollprogramm“ aufgeführten Messungen und Kontrollen ebenfalls in den dort angegebenen Häufigkeiten und den bisher vorgegebenen Parametern (Sicker-, Oberflächen-, Grundwasser etc.) durchzuführen.
- 5.2 Im Antragsordner sind in den beiden Anlagen 9.1 und 9.2 die für die Betriebs- und die Nachsorgephase vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen tabellarisch aufgeführt und jeweils der Forderung der DepV gegenübergestellt. Diese Angaben gelten lediglich für den neu geplanten Bereich, da bei der Altdeponie weiterhin die Deponiegasentwicklung überwacht werden muss. Den Angaben in diesen beiden Anlagen wird unter Änderung der beiden nachfolgenden Bestimmungen zugestimmt:

- Die Beschaffenheit des Dränagewassers muss während des Baus der Deponieerweiterung (Betriebsphase) zumindest im Nahbereich vierteljährlich kontrolliert werden (nicht wie vorgeschlagen automatisch halbjährlich).
- Die Temperaturen im Deponiebasisabdichtungssystem sind während der Betriebsphase wie in Anmerkung 9 zur Tabelle vorgeschrieben bis zu 5 m Überdeckung halbjährlich zu messen (nicht wie vorgeschlagen jährlich).

5.3 Zur Beweissicherung sind die PFAS vor Beginn der Deponierung von PFAS-haltigen Abfällen zwei Mal im Rahmen des Routinemonitorings im Zulauf der SiWa I, im Zulauf der SiWa II, im Ablauf der SiWa II und bei allen Grundwassermessstellen zu analysieren. Das Analyseprogramm ist bei Annahme von PFAS-haltigen Abfällen im Grund- und Sickerwasser zu ergänzen.

6. Naturschutz

6.1 Eine ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen und der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese hat die ordnungsgemäße Durchführung der naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, die Kompensationsmaßnahmen, sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten. Die ökologische Baubegleitung hat nach Umsetzung der im Folgenden genannten Maßnahmen (CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen im Jahr 2019 umzusetzen) einen kurzen Abschlussbericht in Text und Fotodokumentation Anfang 2020 der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vorzulegen.

6.2 Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 der aktualisierten landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planungsbüro L.A.U.B vom 12.02.2019) sind vollständig zu berücksichtigen und durch die ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- 6.3 Die CEF-Maßnahmen CEF1 für die Mauereidechse und CEF2 für den Steinschmätzer sind vor Inanspruchnahme der Bauschutthalden im Abschnitt IV/5 anzulegen. Die ökologische Baubegleitung hat die fachgerechte Umsetzung gemäß Absatz 6.2.2 „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie deren Funktionalität zu gewährleisten.
- 6.4 Die aus der Genehmigung 1996 noch ausstehende Maßnahme der „Anlage eines Laichbiotops“ (M6) an der südöstlichen Ecke der Deponie ist im Jahr 2019 zu realisieren. Die Ufer sind nur punktuell mit einzelnen gebietsheimischen Uferstauden laut Detailplan zu bepflanzen. Bei dauerhaftem Wasserstand wird sich der Uferbereich im Zuge einer natürlichen Sukzession relativ schnell selbständig entwickeln. Nach Umsetzung der Maßnahme sind die Zulassungsbehörde und die Obere Naturschutzbehörde über die erfolgreiche Umsetzung zu informieren.
- 6.5 Die Eingrünungsmaßnahmen/Gehölzpflanzungen der Rekultivierungsplanung 1996 an der Südflanke der Deponie kann zum großen Teil, aufgrund deponietechnischer Vorgaben, noch nicht umgesetzt werden. Die Pflanzung 3*B und 4*B auf der unteren Böschung ist bereits umsetzbar und ist auch in der Pflanzperiode 2019/2020 umzusetzen. Die Fertigstellung ist im Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.
- 6.6 Die Ersatzmaßnahme E2 ist umgesetzt, jedoch entwickelte sich in den letzten Jahren ein Pflegedefizit. Im Jahr 2019 sind, gemäß der Planung 1996, Obstbäume nachzupflanzen, eine regelmäßige Mahd und die Pflege der Obstbäume sicherzustellen.
- 6.7 Die Ersatzmaßnahme E4 konnte nicht umgesetzt werden, jedoch wurden 1998 zwei Ausweichflächen festgelegt und vom Kreis erworben. Die Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt. Die Maßnahmen auf der Ausweichfläche 1, die Parzelle Gemarkung Gau-Odernheim, Flur 17, Nr. 1 und 2 sowie die Ausweichfläche 2, ein 10 m breiter Streifen an der südöstlichen und östlichen Grenze der Parzelle Gemarkung Gau-Odernheim, Flur 20, Nr. 13 sind im Jahr 2019 entsprechend der naturschutzfachlichen

Planung umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist der ONB anzuzeigen. Es sind ausschließlich standortgerechte und zertifizierte gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Die flächigen Bereiche zur Anlage von Grünland der Ausweichfläche 1 ist in erster Priorität mit gebietsheimischen Saatgut mittels Heumulch-/Heudruschverfahren aus geeigneten Spenderflächen aus dem engeren Naturraum mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen zu initiieren. Sollten keine geeigneten Spenderflächen zur Verfügung stehen, ist in zweiter Priorität zertifiziertes Regio-Saatgut zu verwenden.

6.8 Die Entwicklung der Grünlandflächen auf der Deponie ist mit zertifiziertem Regio-Saatgut zu initiieren. Die Anlage und dauerhafte Pflege ist unter M1 „Entwicklung artenreicher Magerwiesen“ der Landschaftspflegerischen Begleitplanung konkretisiert und genauso umzusetzen.

6.9 Die Gehölzpflanzungen auf der Deponie sind gemäß den Vorgaben M2 „Pflanzung von Strauchhecken entlang der Südflanke“ durchzuführen.

7. Arbeitsschutz

Allgemein:

7.1 Der Einbau gefährlicher Abfälle im Monobereich hat durch Mitarbeiter zu erfolgen, die über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen sowie durch ihre Ausbildung und geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen.

7.2 Die Gefährdungsbeurteilung für die neue Arbeitsstätte ist an die Änderungen im Ablauf des Betriebes und an die baulichen Veränderungen der Einrichtungen unter Berücksichtigung folgender Schritte anzupassen:

- Gefährdungen erkennen

Die Beurteilung muss sich auf die in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsbereiche, die Art der Tätigkeiten und die jeweils beschäftigten Personen beziehen.

- Gefährdungen bewerten
Es ist abzuschätzen, ob die erkannten Gefährdungen zu Unfällen, Gesundheitsschäden oder zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können. Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist die angetroffene Situation zu bewerten. Vorgeschriebene und selbstgesetzte Schutzziele sind zu vergleichen und es ist zu entscheiden, ob bzw. welche sicherheitstechnischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Gefährdungen beseitigen
Es sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die festgestellten Gefährdungen zu beseitigen oder zu mindern. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist nachstehende Rangfolge zu beachten:
 - sichere Technik
 - technische Schutzmaßnahmen
 - organisatorische Maßnahmen
 - persönliche Schutzmaßnahmen
- Wirkung kontrollieren
Umsetzung und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen müssen nach vorher festgelegten Fristen kontrolliert und das Ergebnis festgehalten werden.

7.3 Werden Beschäftigte bei Ihrer Tätigkeit Lärm oder Vibrationen ausgesetzt, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen. Dazu sind die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren.

Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und ebenfalls zu dokumentieren.

- 7.4 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
- 7.5 Für den Fahrzeugverkehr auf dem Deponiegelände sind Regelungen (z.B. Anwendung der Straßenverkehrsordnung, Regeln für Rückwärtsfahrt etc.) zu treffen. Die Fahrstraßen an den Gruben- und Haldenrändern müssen gegen deren Überfahren gesichert sein (z. B. Schutzwälle, Leitplanken, Freisteine). Es dürfen nur die Stellen der Deponie befahren werden, die tragfähig sind. Von unbefestigten Schüttkanten ist ein Sicherheitsabstand von 10 m einzuhalten.
- 7.6 Für den Einsatz auf dem Deponiegelände sind unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung geeignete Einbaugeräte auszuwählen. Einbaugeräte müssen mindestens mit festen, geschlossenen, belüftbaren und beheizbaren Fahrerkabinen mit Überrollschutz und Sicherheitsgurten sowie Lüftungsanlagen mit ausreichend bemessenen Feinstaubfiltern ausgestattet sein.
- 7.7 Zum Nachweis, dass die eingesetzten Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
- 7.8 Das Einsteigen in Schächte, Gruben, Kanäle, Stollen u.ä. im Deponiebereich ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Betriebsleiters oder seines Beauftragten zulässig und darf nur unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.
- Folgendes ist mindestens zu beachten und in eine Betriebsanweisung aufzunehmen:
- Prüfung der Luftverhältnisse mit geeigneten Messgeräten vor dem Einsteigen (Gase in gesundheitsschädlicher oder explosionsgefährlicher Konzentration oder Sauerstoffmangel)
 - Ausreichende technische Lüftung mit Frischluft vor und während der Begehung

- Überwachung der Wirksamkeit der Lüftung durch Messungen;
- Persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz) bei nicht ausreichend wirksamer Lüftung
- Explosionsschutzmaßnahmen bei der Möglichkeit der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre
- Schutzmaßnahmen gegen erhöhte Gefährdung durch elektrischen Strom (enge Räume)
- Sicherungs- und Rettungseinrichtungen für die einsteigenden Personen
- Ständiger Kontakt mit einem außenstehenden Sicherungsposten, der jederzeit Hilfe herbeiholen kann.

Arbeitsstätte:

- 7.9 Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- 7.10 Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume (Kontrolltunnel) schnell verlassen können. Durch eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist Art und Umfang der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 festzulegen. Die Kennzeichnung (z. B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optische Sicherheitsleitsysteme) ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die

getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

8. Wasserrecht

Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage:

- 8.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 8.2 Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie davon ausgehende Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 8.3 Gemäß § 100 LWG ist der Beginn der Baumaßnahme unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter, bei dessen Auswahl strenge Maßstäbe anzulegen sind, namhaft zu machen. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd anzuzeigen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der SGD Süd abgenommen ist und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist oder wenn vom Maßnahmenträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der SGD Süd eingeholt worden ist. Die Abnahme durch die SGD Süd erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.
- 8.4 Für die im Antrag vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechende Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmenträger. Der SGD Süd ist ein Bericht über die Prüfung des

Stand sicherheitsnachweises gemäß § 9 Absatz 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.
Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den
Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen.

Der SGD Süd ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung
gemäß § 9 Absatz 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

- 8.5 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben;
sie sind daraufhin zu überwachen.
- 8.6 Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig
durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Für Aggregate, die
besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile
vorzuhalten.
- 8.7 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an
geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Das Personal ist eingehend in
den Betrieb der Anlage einzuweisen.
- 8.8 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes
und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für
den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung
muss jederzeit gesichert sein.
- 8.9 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von
Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der
Betriebsweise ist vorab der SGD Süd, Zentralreferat Abfallwirtschaft,
Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Neustadt sowie deren Regionalstelle
Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Mainz anzuzeigen. Eine
nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 8.10 Zur Messung und Steuerung der Abwassermengen sowie der Registrierung
der Abwasserbeschaffenheit sind geeignete Einrichtungen wie beispielsweise
eine Abwassermengeneinrichtung, ein elektrischer Absperrschieber und
festinstalliertes Probenahmegerät in die Reinigungsanlage einzubauen.

- 8.11 Die Mengenmesseinrichtungen, Schieber und Probenahmegeräte sind vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzubauen.
Der Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen ist berechtigt, die Abwasseranlage im Deponiebereich zu überprüfen und den beauftragten Personen ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- 8.12 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, in Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung, sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Beim Betrieb der Mengenmesseinrichtung ist die DIN 19559 zu beachten. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 8.13 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis zum Brandschutz von einem Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz oder einer gleichwertig qualifizierten Person vorzulegen.
- 8.14 Die Anlage ist in den Einsatz- und Alarmierungsplan der Deponie Framersheim aufzunehmen.
- 8.15 Das Betriebsende ist der SGD Süd anzuzeigen.
- 8.16 Laut Genehmigungsantrag wird der im Schlammabsetzbecken verbleibende Dünnschlamm bei Bedarf abgezogen und einer Entsorgung zugeführt. Dieser Dünnschlamm ist vor Entsorgung auf seine Gehalte an PFAS zu untersuchen und die Entsorgung darauf abzustimmen
- 8.17 Für die vorgesehene Aktivkohle sind folgende Referenzen zu erbringen:
- Auf welchen Deponien für PFAS-haltige Abfälle wurde sie bereits eingesetzt?
 - Welche Sickerwassermengen fielen dort jeweils an?
 - Aussagen zur Zusammensetzung des Sickerwassers, z.B. DOC, Salzfracht

- Wie lange war die Standzeit (nach welcher Zeitspanne musste die Aktivkohle ausgewechselt werden)?
- Wie viele Filter wurden in Reihe geschaltet (waren zwei Aktivkohlefilter ausreichend oder wurde ein dritter Filter benötigt)?
- Waren vor der Reinigung auch kurzkettige PFAS im Sickerwasser enthalten?
- War ein weiteres Verfahren zur Adsorption von kurzkettigen PFAS vorgeschaltet, wenn ja welches (z.B. Nanofiltration, Ultrafiltration, Umkehrosmose, Ionenaustauscher, ...)?
- Angabe des Abreinigungsgrades für die enthaltenen PFAS durch den Einsatz dieser Aktivkohle (wurden die Nachweisgrenzen aller PFAS-Einzelverbindungen, auch der kurzkettigen unterschritten?)

Anforderungen an das vorbehandelte Sickerwasser vor der Indirekteinleitung:

- 8.18 Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben die Änderung und die nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen sowie der Widerruf des erteilten Wasserrechts ohne Entschädigung vorbehalten.
- 8.19 Im Falle der kurzkettigen PFAS ist die Aussage zu treffen, dass die Nachweisgrenzen im Sickerwasser durch Behandlung mit der genannten Aktivkohle (BET-Oberfläche > 1.000 m²/g) unterschritten werden. Diese Aussagen sind durch Versuche oder Referenzen ggf. auch aus dem Ausland zu belegen.
- 8.20 Das gereinigte Abwasser aus der vorhandenen SiWa I und der geplanten SiWa II wird mittels pneumatischer Förderanlagen in eine Abwasserdruckleitung gepumpt und über einen Übergabeschacht zur Kläranlage Bechtolsheim weitergeleitet. Da diese Kläranlage technisch nicht auf die Entfernung von PFAS ausgelegt ist (keine Aktivkohlefilter und kein biologischer Abbau), müssen die PFAS-Konzentrationen im gereinigten Sickerwasser (Ablauf der SiWa II, vor Einleitung in die Abwasserdruckleitung) unterhalb der Nachweisgrenze für die jeweilige Einzelverbindung liegen.

Sollte die Nachweisgrenze bei einer oder mehreren Einzelverbindungen nicht eingehalten sein, muss das Sickerwasser die SiWa II nochmals durchlaufen.

8.21 Im Ablauf der Sickerwasserreinigungsanlage sind nach Anhang 51 Ziffer D der Abwasserverordnung (AbwV) vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert (ÜW)	Probenahmeart
AOX	0,5 mg/l	Stichprobe
Quecksilber	0,05 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Blei	0,5 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Cadmium	0,1 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	0,5 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Chrom VI	0,1 mg/l	Stichprobe
Kupfer	0,5 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Nickel	1 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Zink	2 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Arsen	0,1 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	Stichprobe

Bei wesentlicher Änderung der Abwasserzusammensetzung, sonst mindestens alle zwei Jahre, ist mit dem unter Punkt 4 geforderten Selbstüberwachungsbericht der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach Anhang 51 Teil D Absatz 2 der Abwasserverordnung (AbwV) eingehalten werden. Danach darf das Abwasser mit anderem

Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- 1) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage folgende Anforderungen nicht überschritten:
Fischgiftigkeit $G_{EI} = 2$,
Daphniengiftigkeit $G_D = 4$ und
Bakterienleuchthemmung $G_L = 4$.
- 2) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV erreicht.
- 3) Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

Durchführung von Analysen- und Messungen:

- 8.22 Den festgelegten Werten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde.
- 8.23 Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert oder eine Frachtfestlegung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 8.24 Nach Fertigstellung der Anlage sind die Probenahmestellen Zu- und Ablauf (für Selbstüberwachung und behördliche Überwachung) genau zu definieren und in einen Lageplan - versehen mit Geokoordinaten - einzutragen und der Genehmigungsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Selbstüberwachung:

8.25 An den Probenahmestellen gemäß Nebenbestimmung 3.3 sind auf Grundlage der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) – Anhang 2 – mindestens folgende Untersuchungen durchzuführen:

Parameter	Häufigkeit	Probenahmeart
AOX	monatlich	Stichprobe
Quecksilber	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Blei	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Cadmium	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Chrom,	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Chrom IV	2 x wöchentlich	Stichprobe
Kupfer	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Nickel	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Zink	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Arsen	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Cyanid leicht freisetzbar	2 x wöchentlich	Stichprobe
Sulfid leicht freisetzbar	wöchentlich	Stichprobe
Abwassermenge	kontinuierlich	

8.26 Sofern nachweislich keine Relevanz für die Untersuchung festgelegter Parameter bestehen sollte, kann das Selbstüberwachungsprogramm auf Antrag vermindert werden.

- 8.27 Das betriebliche Kanalnetz ist gemäß § 4 SÜVOA regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (Dichtheit, evtl. Fehllanschlüsse) zu überprüfen.
- 8.28 Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.
- 8.29 Es ist ein Betriebstagebuch gemäß § 5 SÜVOA zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. In das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde jederzeit Einblick zu gewähren.
- 8.30 Der Anlagenbetreiber hat jährlich zum 10.03. den Selbstüberwachungsbericht für die Abwasserbehandlungsanlagen nach § 6 Absatz 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die allgemeinen Kontrollen und Prüfungen sind im jährlichen Selbstüberwachungsbericht unter Berücksichtigung von besonderen Vorkommnissen wie Störungen, Reparaturen etc. entsprechend der Anlagen 5 und 7 zu § 6 Absatz 1 SÜVOA darzustellen.
- 8.31 Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – SÜVOA – vom 27.08.1999 (GVBl. 1999, 211) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 8.32 Die für die ordnungsgemäße Selbstüberwachung erforderlichen Messsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.
- 8.33 Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land, insbesondere bezüglich der in diesem Bescheid nicht geregelten Parameter, sind einzuhalten. Die in kommunalrechtlichen Satzungen oder gesonderten vertraglichen Vereinbarungen geregelten Einleitungsverbote, -beschränkungen und Überwachungsregelungen sind weiterhin zu beachten. Diese Regelungen dienen vorrangig dem Schutz von Bestand und Betrieb der

öffentlichen Abwasseranlagen sowie der an diesen Anlagen arbeitenden Menschen. Sollten in der Entwässerungssatzung für bestimmte im Abwasser enthaltene Schadstoffe geringere Schwellenwerte als die in der Genehmigung angegeben sein, so gelten die schärferen Werte der Genehmigung.

- 8.34 Der Genehmigungsbehörde ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Der Betreiber bleibt verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen jederzeit zu dulden, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

Melde- und Anzeigepflichten:

- 8.35 Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb, von der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der der SGD Süd, Zentralreferat Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Neustadt und deren Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Mainz sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft (Verbandsgemeinde Alzey-Land) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schäden abzuwenden oder zu mindern.
- 8.36 Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem Zentralreferat sowie der Regionalstelle Mainz der Genehmigungsbehörde sowie der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:
- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen,
 - Auswirkungen auf Abwasseranlagen,
 - getroffene Sofortmaßnahmen,
 - vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

IV.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Alzey Worms als Antragsteller (§ 13 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz und § 106 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz).

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

V.

Begründung

1. Historie und Planungsvorhaben: Änderung einer Deponie der Klasse II

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Alzey Worms hat mit Schreiben vom 30.01.2019 die Fortführung der Deponie Framersheim zur Restverfüllung beantragt. Die Deponie wurde unter dem 24.04.1986 als Hausmüll- und Bauschuttdeponie planfestgestellt (Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 24.04.1986 (Az.: 568-310 Fr 17/75)). Es wird nun beabsichtigt, noch nicht erschlossenes, aber bereits planfestgestelltes Deponievolumen im Bereich der Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 als Deponie der Deponieklasse II auszubauen. Die geplante Verfüllung umfasst neben den genannten Teilbereichen Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 auch eine Überlagerung der Randbereiche der angrenzenden und bereits verfüllten Deponieabschnitte IV/1, II/3.2, II/4 und II/5.

Durch einen Genehmigungsbescheid vom 19.06.1995 wurde die Deponie in die noch heute bestehenden Deponieabschnitte (neu) eingeteilt. Der Deponieabschnitt IV/2 wurde auf das Geländenniveau der übrigen Deponie eingeebnet.

Der Deponieabschnitt IV/3 wurde asphaltiert und als Rottefläche sowie als Standort für eine Bauschuttzubereitungsanlage genutzt. Außer dem Deponieabschnitt I verfügen alle mit Abfall belegten Deponieabschnitte über eine Basisabdichtung nach den Anforderungen der TASI, die jeweils mit Plangenehmigungsbescheid festgesetzt wurden. Da die Deponieabschnitte IV/2 und IV/3, die innerhalb der planfestgestellten Deponiefläche liegen, noch nicht zur Ablagerung von Abfall genutzt wurden, verfügen diese über keine Basisabdichtung.

Die SGD Süd hat den Landkreis im Änderungs- und Genehmigungsbescheid vom 22.11.1990 sowie in der Plangenehmigung für den Deponieabschnitt IV/1 vom 20.08.1996 aufgefordert, Planunterlagen für den Ausbau der Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 vorzulegen. Dem wurde allerdings nicht nachgekommen.

Zum 14.07.2005 erfolgte die Beendigung der Ablagerung von Abfällen auf der gesamten Deponie Framersheim und damit der Beginn der Stilllegungsphase. Das ursprünglich planfestgestellte Deponievolumen (April 1986) betrug 3.361.878 m³. Zum Beginn der Stilllegungsphase verblieb ein genehmigtes Verfüllvolumen von 816.358 m³. Das Restvolumen der nicht ausgebauten Deponieabschnitte beträgt ca. 387.400 m³ (DA IV/2) bzw. 390.600 m³ (DA IV/3).

Das bisher noch nicht erschlossene, aber bereits planfestgestellte Deponievolumen im Bereich der Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 soll nun als DK II Deponie weiter ausgebaut und genutzt werden. Hierdurch wird eine Anpassung der erfolgten Stilllegungsanzeige erforderlich. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms hat die notwendige Anpassung der Stilllegungsanzeige vom 14.07.2005 mit Schreiben vom 28.09.2018 der SGD Süd angezeigt. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass die erfolgte Stilllegungsanzeige für die Bereiche der neuen Deponie mit Erteilung der beantragten Plangenehmigung zurückgenommen wird. Gleichzeitig hat sich der Landkreis gegenüber dem Bewirtschafter der Deponie, der Mülldeponie Framersheim GmbH (MDF), verpflichtet, die Stilllegung für die von dem Projekt nicht betroffenen Bereiche nicht weiter voranzutreiben, um der MDF GmbH eine zukünftige mögliche Verfüllung des „Canyons“ zu ermöglichen. Die Bereiche, die weder die Restverfüllung der Deponie betreffen, noch für eine Verfüllung des „Canyons“ genutzt werden sollen, werden noch definiert und dann endgültig stillgelegt.

Die geplante Verfüllung umfasst neben den genannten Teilbereichen auch eine Überlagerung der Randbereiche der angrenzenden und bereits verfüllten Deponieabschnitte IV/1, II/3.2, II/4 und II/5. Im Ergebnis steht durch das Änderungsvorhaben ein Ablagerungsvolumen von 939.255 m³ zur Verfügung. Im Bereich der genannten Deponieabschnitte sollen zukünftig Abfälle entsprechend den Zuordnungswerten der DepV für Deponien bis zur Klasse II entsorgt werden können. Im Deponieabschnitte II/3.2 soll unter Berücksichtigung der bestehenden ausgeführten Basisabdichtung die Restverfüllung entsprechend den Zuordnungswerten der DepV für Deponien nur bis zur Klasse I erfolgen.

2. Darstellung des Genehmigungs-/Verwaltungsverfahrens

Gemäß § 35 Absatz 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die Deponie Framersheim wurde unter dem 24.04.1986 als Hausmüll- und Bauschuttdeponie planfestgestellt. Mit der Verwirklichung des Vorhabens der Deponie als solcher wurde auch begonnen, die Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 wurden allerdings bis zum Zeitpunkt der Anzeige der Stilllegung noch nicht ausgebaut.

Vorliegend handelt es sich daher um eine Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG i.V.m. § 38 Absatz 1 KrWG. Demnach ist grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG als Planänderungsverfahren durchzuführen.

Der Ausnahmetatbestand einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Absatz 2 VwVfG kommt hier nicht in Betracht, da es sich im vorliegenden Fall unter anderem um grundlegende Änderungen der Basisabdichtung handelt.

Allerdings kann an die Stelle eines Änderungsplanfeststellungsverfahrens auch ein Änderungsplangenehmigungsverfahren treten, wenn die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 VwVfG erfüllt sind. Das vorliegend infrage kommende Änderungsplangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG regelt, dass § 74 Absatz 6 VwVfG für die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren

mit der Maßgabe gilt, dass die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Insoweit geht es ausschließlich um neue zusätzliche Umweltauswirkungen gerade durch die beantragte Änderung des Vorhabens im Vergleich zum ursprünglichen Genehmigungsbestand. Verbleiben vernünftige Zweifel, ob durch die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können, so ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Ferner darf nach § 74 Absatz 6 Nummer 1 VwVfG ein Plangenehmigungsverfahren nur durchgeführt werden, wenn die Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben. Die zuständige Behörde soll sogar gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren durchführen, wenn die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 UVPG genanntes Schutzgut hat und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen („Verbesserungsgenehmigung“). In einem solchen Fall ist die Zulassungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens verpflichtet.

In vorliegendem Fall handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Deponie, durch die gegenüber dem derzeitigen Genehmigungsstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG auf Grundlage der hierzu eingereichten Screening-Unterlagen bereits ausführlich unter Beteiligung diverser Fachbehörden geprüft und durch die SGD Süd als obere Abfallbehörde festgestellt.

Insbesondere liegen die Deponieabschnitte IV/2 und IV/3, die ausgebaut werden sollen, sowie die Teilbereiche der Deponieabschnitte IV/1, II/3.2, II/4 und II/5, die mit Abfall überlagert werden sollen, innerhalb der planfestgestellten Deponiegrenzen. Durch die angedachte Planung vergrößert sich zwar das Deponievolumen um 122.897 m³ und somit um ca. 15 %. Dies ist allerdings ohne Änderung der

genehmigten Deponiehöhe und ohne wesentliche Änderung der Deponiekubatur möglich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Erhöhung des Deponievolumens im Vergleich zur alten Planfeststellung von 1986 nicht zu erwarten, sondern werden durch eine moderne Basisabdichtung nach dem Stand der Technik ausgeschlossen. Die zugelassene Deponielaufzeit ändert sich ebenfalls nicht. Gegenüber der derzeitigen Genehmigungssituation ergeben sich ferner keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Verfüllplanung sieht weiterhin vor, sich an die Höhenlage (192,80 m ü.NN) der Deponie gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 24.04.1986 und Genehmigungsbescheid zum Bau der Oberflächenabdichtung vom 19.06.1995 zu halten. Die Planung liegt damit auch weiterhin in dem bereits heute zulässigen Rahmen.

Aufgrund der baulichen Ausführung der Basisabdichtung nach dem Stand der Technik sowie der dabei getroffenen Schutzmaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Boden, Oberflächengewässern und des Grundwassers nicht zu erwarten. Auf der Deponie werden zukünftig Abfälle im Bereich der Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 bzw. der Teilbereiche der Deponieabschnitte IV/1, II/4 und II/5. entsprechend den Zuordnungswerten der DepV für Deponien bis zur Klasse II entsorgt. Im Deponieabschnitte II/3.2 erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden ausgeführten Basisabdichtung die Restverfüllung entsprechend den Zuordnungswerten der DepV für Deponien nur bis zur Klasse I, um mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter von vorneherein zu verhindern.

Im Wirkungsraum des Vorhabens liegen auch keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope nach Naturschutz- oder Wasserrecht. Der Vorhabenstandort stellt aufgrund der Lage innerhalb einer Deponie keinen besonders empfindlichen oder sensiblen Tierlebensraum dar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf artenschutzrelevante Tierarten treten nicht ein. Die vorliegende Lärmprognose zeigt, dass durch Lärmemissionen im Zuge des Deponiebetriebs und durch Zusatzverkehr auf der K30 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diesbezügliche empfindliche Nutzungen bzw. an relevanten Immissionsorten im Umfeld verursacht werden. Entsprechendes gilt für die zu erwartenden Staubemissionen. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Vorhaben wird vielmehr in einem bereits durch die bestehenden Nutzungen vorbelasteten Landschaftsraum durchgeführt. Der Standort weist darüber hinaus

keine sonstigen, besonderen oder ökologisch hochwertigen Gegebenheiten oder Empfindlichkeiten auf. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen ist nach dem vorliegenden Staubgutachten ebenfalls nicht auszugehen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass im Vergleich zum früheren Deponiebetrieb nun gefährlichere Abfälle abgelagert werden sollen. Insgesamt ist deshalb auch keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten Dritter i.S.v. § 74 Absatz 6 Nummer 1 VwVfG ersichtlich. Im Übrigen verfolgt die Änderung den Zweck, eine wesentliche Verbesserung für die Umweltschutzgüter herbeizuführen.

Basierend auf den obigen Ausführungen, konnte in vorliegendem Fall ein Änderungsplangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 3 KrWG anstelle eines für wesentliche Änderungen grundsätzlich erforderlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Absatz 2 KrWG durchgeführt werden.

Aufgrund des zusätzlichen Zwecks des Änderungsvorhabens, eine wesentliche Verbesserung für die Umweltschutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG herbeizuführen, soll die zuständige Behörde eine Verbesserungsgenehmigung erteilen (§ 35 Absatz 3 Satz 2 KrWG) und ist daher zur Durchführung eines Plangenehmigungs- anstelle eines Planfeststellungsverfahrens verpflichtet.

Am 31.01.2019 wurden die Antragsunterlagen bei der SGD Süd eingereicht (Posteingang am 31.01.2019). Das Beteiligungsverfahren der Behörden und Stellen, die durch das Vorhaben betroffen sind, wurde am 31.01.2019 begonnen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Deponie. Diese bedarf nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) regelmäßig der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann gemäß § 35 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 74 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Plangenehmigung erteilt werden, soweit die Änderung u.a. keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut haben kann (siehe auch Ausführungen zur Darstellung des Verfahrens).

Insofern war zur Ermittlung durch das Vorhaben entstehender erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Hierbei waren auch frühere Änderungen und Erweiterungen der Deponie, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, in die Bewertung einzubeziehen.

Aufgrund einer von der L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft vorgelegten Screening-Unterlage vom 16.02.2017 (zuletzt ergänzt am 18.05.2017) und in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden Landesamt für Umwelt, Landesamt für Geologie und Bergbau und Obere Naturschutzbehörde, kam die SGD Süd als obere Abfallbehörde bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand erhebliche nachteilige und nachhaltige Auswirkungen im Sinn des UVPG auf Umweltschutzgüter durch das Vorhaben als ausgeschlossen gelten können. Dieses Ergebnis beruht vor allem auf der Einschätzung, dass aufgrund der Vorbelastung des Gebietes als Deponiestandort durch das Änderungsvorhaben keine neuen, zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei dem Standort handelt es sich aufgrund der Vorbelastung nicht um einen ökologisch sensiblen oder besonders empfindlichen Bereich. Anlagebedingte Eingriffe in Biotope, Tierlebensräume und Landschaft sind somit bereits durch die Standortwahl hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wurde gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im örtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgemacht. Gemäß § 27a VwVfG erfolgt ebenfalls eine Veröffentlichung auf der Internetseite der SGD Süd.

4. Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen

Im Verwaltungsverfahren sind ab dem 31.01.2019 folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt worden:

Fachreferate der SGD:

	Stellungnahme vom:
• Referat 22 (Regionalstelle GA Mainz)	22.02.2019
• Referat 33 (Regionalstelle WAB Mainz)	28.03.2019
• Referat 41 (Raumordnung und Landesplanung)	07.02.2019
• Referat 42 (Naturschutz)	12.03.2019
• Referat 43 (Brandschutz)	11.02.2019 und 15.03.2019

Fachbehörden und Körperschaften:

	Stellungnahme vom:
• Landesamt für Umwelt	02.04.2019
• Landesamt für Geologie und Bergbau	13.03.2019
• Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen)	26.03.2019
• Ortsgemeinde Framersheim	19.03.2019
• Verbandsgemeinde Alzey-Land	19.03.2019
• Landkreis Alzey-Worms	20.02.2019 und 28.02.2019

Sonstige:

	Stellungnahme vom:
• Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Dienststelle Alzey)	12.03.2019

5. Vorgaben und Einhaltung verfahrensrechtlicher Grundlagen

1) Rechtsgrundlagen

Für die Plangenehmigung sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9

des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (KrWG) und die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist (DepV), maßgeblich.

2) Notwendigkeit der Plangenehmigung

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 KrWG soll für das geplante Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

3) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Abfallbehörde für die Erteilung der Änderungsplangenehmigung nach § 35 Absatz 3 KrWG ergibt sich aus § 17 Absatz 1, 2 und 8 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459).

4) Rechtswirkung der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung hat nach § 74 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Die Rechtswirkungen der Planfeststellung und damit auch der Plangenehmigung ergeben sich aus § 75 VwVfG, der nach § 38 KrWG anwendbar ist. Zu den Rechtswirkungen der Planfeststellung zählen die Gestattungswirkung (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG), die Konzentrationswirkung (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG), die Gestaltungswirkung (§ 75 Absatz 1 Satz 2 VwVfG) und die Ausschlusswirkung (§ 75 Absatz 2 Satz 1 VwVfG). Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

6. Begründung der Zulässigkeit der Plangenehmigung

1. Planrechtfertigung

Die Plangenehmigung bedarf der Rechtfertigung. Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr verfolgte Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die erweiterte Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 KrWG zu dienen. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, Ziffer 5.2) ergibt sich, dass die durch wesentliche Änderung der Deponie mögliche Schaffung eines Entsorgungsangebotes mit einem Ablagerungsvolumen von insgesamt 939.255 m³ sowohl regional als auch überregional von großer Bedeutung sein wird. Für das Bundesumweltministerium steht fest, dass für die Beseitigung nicht brennbarer Abfälle (z.B. mineralische Fraktion von Bau- und Abbruchabfällen, auch belastete Böden) Deponien auch zukünftig zwingend erforderlich sind (insbesondere als Schadstoffsenken) und Bedarf an der erweiterten Bereitstellung von Kapazitäten zur Beseitigung des mineralischen Anteils von Bau- und Abbruchabfällen insbesondere auf Deponien besteht. Diese Entwicklung und damit auch ein anzunehmender – nicht nur bundesweiter – Bedarf für das Vorhaben des Antragstellers zeigt auch der Abfallwirtschaftsplan Rheinland Pfalz 2013, Teilplan Siedlungsabfälle und die Deponiestudie Rheinland Pfalz 2016 auf. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht leistete die Kreismülldeponie (KMD) Framersheim bis zur Stilllegung im Jahr 2005 einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung eines regionalen und ortsnahen Entsorgungsangebotes im Landkreis Alzey-Worms. Mit der Restverfüllung der Deponie Framersheim innerhalb der planfestgestellten Deponiegrenzen, soll nun der verstärkten Nachfrage nach Ablagerungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle der Klassen I und II Rechnung getragen werden. Hinzu kommt, dass der Antragsteller auch PFAS-haltige Abfälle annehmen möchte,

für die es in Rheinland Pfalz derzeit keine Deponierungsmöglichkeiten gibt. Für den grundsätzlich geeigneten Standort spricht insbesondere auch, dass die moderne und leistungsfähige Infrastruktur der jetzigen Deponie in vollem Umfang ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme mitgenutzt werden kann.

Der Ausbau der Deponie gemäß dem gestellten Antrag ist auch rechtlich und tatsächlich möglich. Weder aus immissionsschutzrechtlichen noch aus anderen rechtlichen Vorschriften ergibt sich hier eine rechtliche Unmöglichkeit des Deponieausbaus.

2. Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Absatz 1 und 2 KrWG

1) Wohl der Allgemeinheit nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 KrWG

Die Plangenehmigung konnte nach § 36 Absatz 1 KrWG erteilt werden, da für die Bewertungskriterien unter Nr. 1 a bis c sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch das Vorhaben können keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden (Nr.1a). Mit den nach dem Stand der Technik in den Planunterlagen dargestellten und ergänzend durch die Nebenbestimmungen festgesetzten Anforderungen an bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen wurde Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen der im § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter getroffen (Nr. 1b). Es sind keine Anhaltspunkte deutlich geworden, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen (Nr. 1c).

Im Einzelnen ergeben sich für die Schutzgüter des § 15 Absatz 2 KrWG folgende Ergebnisse:

1.1 keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 KrWG

Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieser Plangenehmigung nicht beeinträchtigt. Nähere Ausführungen dazu sind der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 3 dieser Begründung zu entnehmen.

1.2 keine Gefährdung für Tiere oder Pflanzen nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 KrWG

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Durch die Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

Im Einzelnen wird hier auf die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Umweltverträglichkeitsprüfung, Ziffer 3 dieser Begründung, sowie auf die Nebenbestimmungen 7 ff. verwiesen.

1.3 keine schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 KrWG

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer 3 der Begründung) wurde festgestellt, dass vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern und Böden nicht zu besorgen sind.

1.4 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 KrWG

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verursacht. Durch die dem Antrag beigefügten Gutachten wurde nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die Nachbarschaft und sonstige Umwelt haben werden, wenn der

Betrieb bestimmungsgemäß erfolgt. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Prüfung der Umweltverträglichkeit unter Ziffer 3 in der Begründung wird verwiesen.

1.5 Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 KrWG

Durch das Vorhaben werden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gewahrt. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, sowie des Städtebaus wurden gewahrt. Im Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Die Deponie Framersheim ist mit den aktuell bestehenden Planfeststellungsgrenzen bereits im Regionalen Raumordnungsplan für die Region Rheinhessen-Nahe enthalten.

Die in dieser Plangenehmigung unter Ziffer 7 der Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen dienen der Sicherstellung der Vorgaben aus dem Naturschutzrecht, insbesondere zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit auch der Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher zu leistenden Eingriffskompensation gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG.

1.6 keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 KrWG

Durch die Beteiligung aller Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, und die umfängliche Berücksichtigung ihrer vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben umfassend geprüft und die Plangenehmigung mit den notwendigen Regelungen versehen worden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann ausgeschlossen werden.

2) Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KrWG

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers ergeben könnten. Nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wird die Deponie durch den gleichen Betreiber betrieben wie bisher. Im Rahmen der Überwachung ist es in der Vergangenheit nicht zu Beanstandungen gekommen. Eine fehlende oder nicht ausreichende Fach- und Sachkunde bei der Fortführung des Betriebs der Deponie Framersheim können ausgeschlossen werden. Auf der Deponie ist jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vorhanden.

3) keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 KrWG

Aufgrund des Standortes, der geplanten baulichen Ausführung und des geplanten Betriebes der Deponie Framersheim sind nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer nicht zu erwarten.

4) keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 KrWG

Der Abfallwirtschaftsplan Rheinland Pfalz 2013, Teilplan Siedlungsabfälle, ist nicht für verbindlich erklärt worden. Im Übrigen stehen seine Festlegungen dem Vorhaben nicht entgegen (vgl. Ziffer 6.1 der Begründung).

7. Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung

Die Anforderungen des § 3 DepV an die Errichtung der Deponie werden mit dem Antrag und den Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung eingehalten.

1. Standortvoraussetzungen, geologische Barriere und Basisabdichtung

Zur Beurteilung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der neu geplanten Deponieabschnitte verweist der Antragsteller auf insgesamt drei Gutachten, die in den Jahren 1975, 1990 und 1996 vom geologischen Landesamt sowie zwei geotechnischen Büros angefertigt wurden. Danach sind, untermauert u.a. durch in situ-Versickerungsversuche, die im Untergrund der Deponie Framersheim in großer Mächtigkeit anstehenden quartären/tertiären Schichtenfolgen sehr gering durchlässig und damit als geologische Barriere geeignet und ausreichend. Ein ausreichendes Schadstoffrückhaltevermögen kann aufgrund des Tonmineralanteils der tertiären Tone vorausgesetzt werden. Die flächenhafte Ausbreitung über den Deponiebereich hinaus ist ebenfalls gegeben. Aufgrund der Anisotropie der Schichten (in den Planunterlagen „Schichtenfolge“ genannt) im Tertiär und der geringen Durchlässigkeit der tertiären Tone liegt ein gespanntes Grundwasser vor. Ein zusammenhängender Grundwasserleiter fehlt. In den Basisabschnitten wird unterhalb der mineralischen Dichtung im Deponieplanum eventuelles Grund- bzw. Schichtenwasser über eine Flächendrainage als Freispiegelleitung weitergeführt, als Vollrohr unter dem Tunnel seitlich am Retentionsbecken vorbei in den Vorflutgraben. Am Retentionsbecken besteht die Möglichkeit über einen gesondert angeordneten Schieber Dränagewasser für Reinigungszwecke oder dergleichen in das Retentionsbecken abzuleiten. Als Sauberkeitsschutz des Drainagegrabens dient ein vlieskaschiertes Geogitter. Der Drainagegraben selbst besteht aus einer Drainwassersammelleitung 2/3 geschlitzt mit 12 mm Schlitzbreite und einer Kiesverfüllung aus 16/32 mm Rundkorn.

Die geologische Barriere und das geplante Basisabdichtungssystem entsprechen dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 DepV (vgl. Erläuterungsbericht Kapitel 8.3).

2. Sickerwasser

Die Einrichtung zur Ableitung von Sickerwasser entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung. Die DepV gibt für die Erfassung des Sickerwassers in Anhang 1 „Ableitbarkeit im freien Gefälle“ vor. Diese Forderung ist bei der vorliegenden Planung bis zur neuen Sickerwasserreinigungsanlage II (SiWa II) eingehalten.

Das Sickerwasser wird erst in gereinigtem Zustand in Richtung Abwasserdruckleitung gepumpt.

3. Einbau der Abfälle

Beim Einbau der Abfälle werden die Vorgaben der Deponieverordnung eingehalten. Auf der Deponie dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche die Zuordnungswerte des Anhangs 3 Nummer 2 Tabelle 2 Spalte 7 der DepV für Deponien der Klasse II einhalten. Im Deponieabschnitt II/3.2 soll unter Berücksichtigung der bestehenden ausgeführten Basisabdichtung die Restverfüllung entsprechend den Zuordnungswerten des Anhangs 3 Nummer 2 Tabelle 2 Spalte 6 der DepV für Deponien der Klasse I erfolgen. Die zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten entsprechen dem Antrag und sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid enthalten. Davon abweichende Abfallarten dürfen nur vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung im Einzelfall abgelagert werden. Die für einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb benötigten Einrichtungen wie z.B. entsprechende Zufahrtsstraße, Eingangswaage und Wetterstation sind nach wie vor vorhanden und einsatzbereit.

4. Oberflächenabdichtung

In Kapitel 8.4 des Erläuterungsberichts werden detaillierte Angaben zur Ausführung der Oberflächenabdichtung gemacht, die insgesamt in einer Größe von 6,9 ha (2D) aufgebracht wird. Diese sind aus derzeitiger Sicht genehmigungsfähig und das Oberflächenabdichtungssystem erfüllt die Anforderungen des Anhangs 1 der DepV.

5. Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird derzeit und auch künftig teils über den südlichen Hanggraben entwässert, teils über den nördlichen Hanggraben sowie über einen Randgraben entlang der nördlichen Böschung des DA II/5. Die Einrichtung zur Ableitung von Oberflächenwasser entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung.

6. Grundwassermessstellen

Im Bereich der Deponie Framersheim wurden 23 Grundwassermessstellen (GWM) bis zu einer maximalen Tiefe von 28 m errichtet. Diese wurden bei der Umsetzung der damaligen Planung, als noch die Belegung des gesamten planfestgestellten Deponiebereichs durch Abfälle vorgesehen war, eingerichtet. Sie erfassen damit auch die Bereiche, die nun ausgebaut werden sollen. Die vorhandenen GWM sind ausreichend.

7. Überwachung

Die Genehmigungsplanung enthält die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung nach §§ 12 und 13 i.V.m. Anhang 5 DepV (insbesondere hinsichtlich des Grund- und Sickerwassers). Die für den Altbereich bisher durchgeführten Messungen werden unverändert weitergeführt, für den Erweiterungsbereich werden die in der Tabelle zu Nr. 3.2 „Mess- und Kontrollprogramm“ aufgeführten Messungen und Kontrollen ebenfalls in den dort angegebenen Häufigkeiten und den bisher vorgegebenen Parametern (Sicker-, Oberflächen-, Grundwasser, etc.) durchgeführt.

8. **Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen sind § 36 Absatz 4 Satz 3 KrWG und § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Vorgaben des KrWG und der DepV zur ordnungsgemäßen Durchführung und Realisierung des Vorhabens. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

9. Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen

1. Kontrolltunnel

Der Kontrolltunnel ist unterhalb der Basisabdichtung angeordnet. Dies bedeutet, dass die Sickerwasserleitungen aus dem basisabgedichteten Bereich herausgeführt werden (vgl. Plannummer G 12, Querschnitt 4). Daher sind aus Sicherheitsgründen erhöhte Anforderungen an die Sickerwasserableitung in diesem Bereich zu stellen. Die doppelwandige Ausführung oder aber der Bau gemäß Bild 2-28.3 der GDA-E 2-28 ist erforderlich, um vorsorglich die Anforderungen der AwSV als Verordnung einhalten zu können.

In Anlage 6.1 liegt dem Genehmigungsantrag die neue statische Berechnung zum (bestehenden) Kontrolltunnel bei, da dieser durch die geplante Ablagerung mineralischer Abfälle stärker belastet wird als durch die ursprünglich vorgesehene Deponierung von Siedlungsabfällen (Wichte 20 kN/m^3 statt 15 kN/m^3). Zur Prüfung dieser statischen Berechnung wie auch weiterer Berechnungen (z.B. die statische Berechnung für den neuen Tunnelabschnitt, die in den weiteren Projektphasen erstellt wird) ist die Einschaltung eines Prüfstatikers erforderlich.

2. Abdichtungssystem

Die Basisabdichtung soll auf einem noch herzustellenden Deponieplanum errichtet werden. Der Aufbau des geplanten Basisabdichtungssystems im Bereich der neuen DA IV/2 und IV/3 entspricht den Vorgaben der DepV für eine DK II-Deponie.

3. Qualitätssicherung

Für die Abdichtungssysteme dürfen nur Materialien, Komponenten und Systeme eingesetzt werden, die dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV entsprechen und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme sind einem Qualitätsmanagement gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV zu unterwerfen. Hierzu sind der Plangenehmigungsbehörde Qualitätsmanagementpläne zur Zustimmung

vorzulegen. Anlage 7 enthält folgende vorläufigen Teilpläne zur Überwachung der einzelnen Komponenten:

- Bau der Basisabdichtung; A1: Boden/Geotechnik (QMP-B)
- Bau der Basisabdichtung; A2: Kunststoff/Geokunststoff (QMP-K)
- Bau der Oberflächenabdichtung; B1: Boden/Geotechnik (QMP-B)
- Bau der Oberflächenabdichtung; B2: Kunststoff/Geokunststoff (QMP-K)

4. Naturschutz

Für die Deponie liegt eine genehmigte landschaftspflegerische Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 1996 vor. Da die Deponieplanung nun geändert wird, musste eine aktualisierte naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption erarbeitet werden. Diese hat die aktuellen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und die Planung aus 1996 an die heutigen gesetzlichen Vorgaben anzupassen, bzw. Defizite in der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu beheben.

5. Wasserrecht

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms hat mit Schreiben vom 30.01.2019 im Rahmen des Antrags auf Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Framersheim ebenfalls einen Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Einleitung von in der Sickerwasservorbehandlungsanlage auf der Deponie Framersheim behandelten Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Kläranlage Bechtolsheim (Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG), gestellt. Des Weiteren wurde der Bau und Betrieb einer weiteren Sickerwasserreinigungsanlage (SiWa II) beantragt.

Es ist vorgesehen, das in den neuen Deponieabschnitten IV/2 und IV/3 gefasste Sickerwasser getrennt von dem Sickerwasser der bestehenden Deponieabschnitte der Kreismülldeponie Framersheim zu halten. Das Sickerwasser soll in einer eigenen Reinigungsanlage (SiWa II) vorbehandelt und letztlich indirekt eingeleitet werden. Da der Durchsatz der SiWa II begrenzt ist, wird vor der Reinigungsanlage ein

Retentionsbecken errichtet. Die Sickerwasserfassung, Sickerwasserableitung, Sickerwasserretention sowie Sickerwasserbehandlung aus den alten Deponieabschnitten erfolgt baulich getrennt und in den bisherigen Einrichtungen der Sickerwasserreinigungsanlage (SiWa I).

Aufgrund des geänderten Einzugsgebietes der Indirekteinleitgenehmigung sowie der Erhöhung der Einleitmenge, wird eine Änderung der Bestandsgenehmigung vom 02.03.1995 (Az.: 568-310 Fr 17/75), zuletzt geändert durch Bescheid vom 29.11.2010 (Az.: 31/546-22 Si), notwendig. Desweiteren bedarf der Bau und Betrieb der neuen Abwasseranlage einer Genehmigung gemäß § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte Maßnahme berührt sein können (insbesondere die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft) wurden im Genehmigungsverfahren unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht. Entsprechende Abstimmungen wurden im Verfahren herbeigeführt.

Seitens der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft Verbandsgemeinde Alzey-Land wurde bestätigt, dass die neu anfallenden Mengen an Sickerwasser kein Problem für den reibungslosen Betrieb der Kläranlage darstellen, sofern die oben genannten Bedingungen eingehalten werden.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Genehmigung erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Das beantragte Wasserrecht konnte somit unter Festsetzung der aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 58 Absatz 2, 4 WHG i.V.m. § 13 Absatz 1 WHG und § 36 Absatz 2 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG). Der Vorbehalt des Widerrufs ergibt sich aus § 58 Absatz 4 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ergibt sich aus § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG sowie § 58 Absatz 1 WHG i.V.m. §§ 19, 61 Absatz 1, 62 Absatz 3, 92, 94 und 96 LWG.

10. Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten des beantragten Vorhabens aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Abfallentsorgung einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellt (vgl. auch Art. 20a GG). Enteignungen als unmittelbarer Entzug von Eigentumspositionen sind nicht erforderlich. Auch mit Gesundheitsbeeinträchtigungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Sonstige verbleibende Auswirkungen müssen gegenüber dem Gemeinwohlbelang einer geordneten und fachgerechten Abfallentsorgung zurückstehen, zumal das Gebiet bereits durch den damaligen Deponiebetrieb, der lediglich im gleichen Maß fortgesetzt werden soll, vorbelastet ist.

Auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben in einer Gesamtabwägung nicht entgegen. Das Gebiet ist durch den früheren Deponiebetrieb bereits vorbelastet. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert, was der aktualisierten landschaftspflegerischen Begleitplanung mit artenschutzrechtlicher Bearbeitung zu entnehmen ist. Für die Deponie lag bereits eine genehmigte landschaftspflegerische Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 1996 vor. Aufgrund der Änderung der Deponieplanung, wurde eine aktualisierte naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption erarbeitet, die die aktuellen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und bestehende Defizite in der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der Planung aus 1996 beseitigt. Bei fachgerechter Ausführung gehen von dem geplanten Vorhaben keine Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und andere Schutzgüter aus, und es wird Vorsorge gegen die Beeinträchtigung dieser Belange getroffen (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG). Die fachgerechte Ausführung wird unter anderem durch ein Qualitätsmanagement und die Einschaltung eines Fremdprüfers sichergestellt.

Standortalternativen mussten vorliegend nicht geprüft werden, da der gewählte Standort bereits unter dem 24.04.1986 planfestgestellt und geprüft wurde. Lediglich ein Ausbau der Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 fand noch nicht statt. Insbesondere besteht vorliegend aufgrund des früheren Deponiebetriebes immer noch die gesamte

Infrastruktur für eine Abfalldéponie der Déponieklasse II, die andernorts erst gebaut werden müsste. Durch die Errichtung der neuen Abwasserbehandlungsanlage (SiWa II) und der sonstigen Einrichtungen, ist die Infrastruktur auch für das geplante Vorhaben ausgelegt. Die Restverfüllung und Wiederaufnahme des Betriebes der Déponie Framersheim stellt lediglich eine Fortführung der früheren Nutzung dieses Geländes dar. Zudem besteht, wie oben gezeigt (Ziffer 6.1 Planrechtfertigung) ein Bedarf an Déponiefläche an diesem Standort. Dieser trägt zur Entsorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte bei.

Im Übrigen besteht im Rahmen der Variantenprüfung die Verpflichtung der Planungsbehörde, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen. Die Variantenprüfung kann sich dabei auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung eingestellt werden. Die Wahl eines anderen Standortes oder die Nutzung einer anderen Déponiefläche wäre allerdings ein anderes Vorhaben und nicht lediglich eine Ausführungsvariante der Planung der Antragstellerin (vgl. auch OVG RP, Urteil vom 13.04.2016 – 8 C 10674/15 -, juris Rz. 150 f.). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass eine Ausführungsvariante in Betracht käme, die zu geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen führte als die Erweiterung der Déponie auf einem bislang dazu vorgesehenen Gelände innerhalb der Grenzen der bestandskräftig genehmigten Déponie. Im Übrigen würde eine Standortalternativenprüfung auch nicht dazu führen, dass sich ein anderer Standort aufdrängt oder sich ernsthaft anbietet.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachter Stellungnahmen sowie der in der Genehmigung ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Änderungsvorhaben, das der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Rheinland-Pfalz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die in der Plangenehmigung ausgesprochenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind ausreichend, um nachteilige Wirkungen für Beteiligte und sonstige Betroffene zu verhüten und sicher zu stellen, dass das Vorhaben nach den allgemein gültigen Regeln der Technik gestaltet wird. Von dem Vorhaben noch ausgehende

Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen wurden auf das unabdingbare Maß beschränkt. Dennoch verbliebene Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und hinzunehmen. Unter Abwägung aller in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen sowie den Anregungen und Bedenken, kann das Vorhaben zugelassen werden.

VI.

Hinweise

1. Grundwasser

- 1.1 Bei der zu beantragenden Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.04.1998 (Änderungsbescheid vom 07.07.1999) zur Einleitung von Grundwasser / Drainagewasser in den Vorfluter (Graben südlich der Deponie, Gewässer III. Ordnung) bezüglich der temporären Einleitung des Oberflächenwassers aus den basisabgedichteten Flächen, die noch nicht mit Abfall belegt sind, ist zu beachten, dass in den Vorfluter nur unbelastetes Wasser eingeleitet werden darf. Werden in der Entwässerungsschicht belastete bzw. nicht natürliche Deponieersatzbaustoffe wie Recyclingmaterial eingesetzt, so ist das dort anfallende Oberflächenwasser dem Sickerwassersystem zuzuleiten.

2. Abdichtungssystem

- 2.1 Der Abstand zwischen Oberkante der vorhandenen geologischen Barriere und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel, der mindestens 1 Meter betragen muss (vgl. Anhang 1 Ziffer 1.1 DepV), ist zu garantieren. Da hier ein gespanntes Grundwasser vorliegt, sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, wie hoch das Grundwasser theoretisch einstauen kann.

2.2 Die neue Basisabdichtung soll an die bestehende Basisabdichtung des DA IV/1 sowie die vorhandenen Böschungsabdichtungen der bereits verfüllten DA IV/1, II/3.2, II/4 und II/5 angebunden werden, der neue Kontrolltunnel wird überlagert und eingebunden. Bei einigen Komponenten ist vorgesehen, die neue Basisabdichtung an die Oberflächendichtung der bereits abgedichteten Deponieabschnitte anzubinden. Hier ist - allein schon aus Gründen der Qualitätssicherung - darauf zu achten, dass diese Elemente noch „gebrauchstüchtig“ sind (z.B. die Dränmatte mit Wirrgelege). Eine Weiterführung der Dränmatte in der neuen Basisdichtung ist aus o.g. Gründen nicht möglich. Es sollte daher eine geeignete Form der Anbindung vorgeschlagen werden.

3. Deponiebetrieb

- 3.1 Bei gefährlichen Abfällen hat die Entsorgung über die Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) RLP zu erfolgen.
- 3.2 Bei Verwendung von Deponieersatzbaustoffen sind die entsprechenden Nachweise zu führen.
- 3.3 Bei Annahme, Untersuchung und Bewertung von Gleisschotter ist die aktuelle Fassung des LfU-Merkblatts "Entsorgung von Gleisschotter - Analytik, Abfalleinstufung, Deponierung, Verwertung" zugrunde zu legen (siehe auch Nebenbestimmung 5 der Liste der für die Deponie zugelassenen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) (Anlage 1).
- 3.4 Das Sickerwasser wird bisher zusammen mit dem in den Gasverwertungsanlagen anfallenden Deponie- und Biogaskondensat und betrieblichem Abwasser aus der Vergärungsanlage in den Sickerwassersammelschacht B1 geleitet. Dieses Mischwasser wird mittels Pumpwerk und Sickerwasserspeicheranlage in die Sickerwasserreinigungsanlage I (SiWa I) geleitet; ein Teil des Mischwassers wird direkt in einige Altabschnitte gepumpt und dort infiltriert. Nach Einrichtung der neuen Deponieabschnitte IV/2 und IV/3 ist eine

Rückführung des Sickerwassers wie bisher, auch ohne das betriebsbedingte Abwasser der Vergärungsanlage, nicht mehr möglich, da dadurch generell Schadstoffe aus den mineralischen Abfällen, die dort abgelagert werden sollen, herausgelöst werden können. Es ist daher empfehlenswert, die vorhandenen Infiltrationseinrichtungen spätestens im Zuge der Aufbringung der Oberflächenabdichtung rückzubauen.

3.5 Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine Ablagerung der PFAS-haltigen Abfälle in einem Monobereich (zusätzlich zu dem Monobereich für Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe) empfohlen, dessen Sickerwasser gesondert erfasst und gereinigt werden sollte. Dazu ist keine weitere Sickerwasserreinigungsanlage nötig, sondern das dort anfallende Sickerwasser kann in einem gesonderten Retentionsbecken gespeichert und mit angepasster Technik - sobald ein ausreichendes Volumen angefallen ist - in der geplanten SiWa II behandelt werden. Angepasste Technik heißt hier, dass lediglich für das Sickerwasser aus dem Monobereich die beiden Aktivkohlefilter mit der höherwertigen Aktivkohle zum Einsatz kommen; für die Reinigung des übrigen anfallenden Sickerwassers dürfte ein dritter Aktivkohlefilter mit üblicher Aktivkohle ausreichend sein (vor Umsetzung des Konzepts ist dies jeweils nachzuweisen). Laut Schreiben des Anlagenanbieters ZÜBLIN Umwelttechnik GmbH, Zweigstelle Hamburg an die STRABAG Umwelttechnik GmbH, Darmstadt vom November 2018 (siehe Anlagen 2.3 und 5.6 des Genehmigungsantrags), ist ein intermittierender Betrieb der SiWa II auch mit schwankenden Wasserdurchsätzen möglich, folglich dürfte auch ein wechselnder Betrieb der Anlage mit unterschiedlich zusammengesetzten Sickerwässern funktionieren. Die SiWa II müsste dazu jedoch minimal umgeplant werden, und zusätzlich ein weiteres, noch zu bemessendes Retentionsbecken eingeplant werden.

3.6 Bei den weiteren Planungen sowie dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung zugrunde zu legen, insbesondere die Deponieverordnung einschließlich der BQS, GDA-Empfehlungen etc., auf die diese verweist. Ebenso die neuesten Veröffentlichungen der BAM und anderer zuständiger Stellen. Außerdem sind

grundsätzlich die einschlägigen DIN-Normen, VDI-Richtlinien, TRGS, DVS, DWA-Arbeitsblätter usw. in jeweils aktueller Fassung zu beachten.

4. Überwachung

- 4.1 Die Auslöseschwellenwerte gemäß Bescheid vom 27.10.2005 für die Abstrommessstellen GWB 5 und GWP 17 haben weiterhin Bestand für die Messstellen der Gesamtdeponie.
- 4.2 Sofern PFAS-haltige Abfälle aufgrund von Einzelzulassungen abgelagert werden, ist gegebenenfalls der Parameterumfang des Mess- und Kontrollprogramms für die Sickerwasser- und Grundwasseruntersuchungen um die Stoffgruppe der PFAS zu erweitern. Es könnte eine Anpassung des Mess- und Kontrollprogramms erforderlich werden. Für die erforderliche Anpassung des Mess- und Kontrollprogramms ist bei der SGD Süd ein entsprechender Antrag zu stellen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB 32 – Unterlage für spätere Arbeiten – ist umzusetzen. Die Unterlage ist eine schriftliche, den Merkmalen der baulichen Anlage Rechnung tragende Zusammenstellung der erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere für solche Arbeiten, die regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden. Damit sollen insbesondere Improvisation und Informationsdefizite bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und dadurch bedingte Störungen, Sachschäden und Unfälle vermieden werden. Die Unterlage muss bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zusammengestellt werden und soll bereits vor Ausschreibung der jeweiligen Bauleistungen vorliegen. Die Unterlage ist in der Regel mit ihrer Fertigstellung, spätestens jedoch mit Abschluss der Baumaßnahmen dem Bauherrn zu übergeben.

5.2 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die
- voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,

- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

6. Baurecht

Im Zuge des oben genannten Vorhabens werden folgenden baulichen Anlagen geplant:

- Neubau eines Kontrolltunnels mit Anschlussarbeiten an den Tunnelbestand (Tunnellänge Endzustand ca. 450m)
- Bau einer Sickerwasserreinigungsanlage (SiWa II, Aufstellfläche 10 m x 15 m) mit vorgeschaltetem Retentionsbecken (Durchmesser 15 m, Tiefe ca. 4 m)

Baurechtliche Einschätzung:

- 6.1 In dem Kontrolltunnel, welcher im Endzustand ca. 450m messen soll, befinden sich keine Aufenthaltsräume für Menschen, er dient lediglich der kurzzeitigen Kontrolle/Revision. Da es sich bei der gesamten Anlage und insbesondere bei dem Tunnel um einen unregelmäßig Sonderbau handelt, welcher nach Deponieverfüllung erheblichen Belastungen ausgesetzt sein wird, empfehlen wir das Vorhaben von einem Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen und überwachen zu lassen (siehe Nebenbestimmung Nummer 2.2).
- 6.2 Die SiWa II besteht zum größten Teil aus freistehenden Behältern, Becken und Filtern. Lediglich ein Anlagencontainer von ca. 2,5 m x ca. 6 m wird aufgestellt um von Personen betreten zu werden. Auch hier liegt kein Aufenthaltsraum vor.

7. Wasserrecht

- 7.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 7.2 Dieser Bescheid gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lamiel Kallweit

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Anlage 1

Liste der für die Deponie zugelassenen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Stand: 31.01.2019)	NB
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	4
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	4
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	4
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 06	Verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Fliesen und Steinzeug	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	4
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	4
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	

17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	4
17 01 02	Ziegel	4
17 01 03	Fliesen und Keramik	4
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	4
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	4
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	4
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	4
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	4
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	4, 5
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	4, 5
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	1
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	1
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	1

17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	4, 6
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	4, 6
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	7
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	7
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	7
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	7
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	

19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	2
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	4
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2, 6

Nebenbestimmungen	
NB 1	Nur Beseitigung in speziell eingerichtetem und zugelassenen Monobereich zulässig. Die Zwischenabdeckung hat arbeitstäglich mit mineralischem Material zu erfolgen.
NB 2	Die Standfestigkeit und bodenmechanische Eignung ist nachzuweisen; wenn diese nicht eingehalten wird, sind die Abfälle entsprechend vorzubehandeln.
NB 3	Teerhaltiger Straßenaufbruch ohne Begrenzung des PAK-Gehaltes darf nur von öffentlichen Flächen und Konversionsflächen stammen. Für die Deklarationsanalytik reicht die Bestimmung des PAK-Wertes zu Dokumentationszwecken aus. Der Einbau hat kompakt zu erfolgen. Andere Abfälle mit dem Schlüssel 170301* bedürfen der Einzelzulassung durch die SGD. Dachbahnen sind von der Anlieferung ausgeschlossen.
NB 4	Die Feststoffwerte der Spalte 7 der Tabelle aus der Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009 für die Entsorgung von Boden und Bauschutt sind für mineralische Abfälle zusätzlich zu den Zuordnungswerten aus Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.4.2009 einzuhalten. Überschreitungen bedürfen der Einzelzulassung durch die SGD. Boden/Bauschutt etc. gilt gemäß Schreiben der MUFV vom 12.10.2009 als gefährlich, wenn die Werte der dem Schreiben beiliegenden Tabelle überschritten sind: Feststoff: > Z2 TR Boden, hier insbes. PAK > 30 mg/kg, KW > 2.000 mg/kg Eluat: > DK II
NB 5	Für die Beurteilung des Gleisschotter ist zusätzlich das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG in der aktuellen Fassung heranzuziehen. Demnach gelten u.a. folgende Bedingungen für die Entsorgung: Herbizide:

	<p>Summe ohne Glyphosat/AMPA $\leq 10 \mu\text{g/l}$,</p> <p>Summe Glyphosat+AMPA $\leq 50 \mu\text{g/l}$</p> <p>Gleisschotter gilt zudem als gefährlich, wenn:</p> <p>Summe mit Glyphosat+AMPA $> 50 \mu\text{g/l}$ und</p> <p>Summe ohne /Glyphosat+AMPA) $> 10 \mu\text{g/l}$</p>
NB 6	Nur mineralische Abfälle. Der Fremdbestandteil darf max. 5 Vol. % betragen.
NB 7	Staubmindernde Maßnahmen sind ggf. zu ergreifen.
Hinweise	
Hinweis 1	Die Annahme von mineralischen Abfällen, die nicht in der Positivliste enthalten sind, ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung durch die SGD Süd im Rahmen einer Einzelzulassung (EZL).
Hinweis 2	Die Entsorgung von PFAS-haltigen Abfällen ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung durch die SGD Süd im Rahmen einer Einzelzulassung (EZL).